

**Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Stadt Recklinghausen vom 21.06.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Stundung und Niederschlagung**

Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 26.03.2001.

**§ 2
Erlass**

Abweichend von der Regelung des § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung wird die Befugnis des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zum Erlass von Ansprüchen auf einen Betrag bis zu 15.000 Euro im Einzelfall eingeschränkt.

**§ 3
Unterrichtung des Rates und der Ausschüsse**

Dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat werden vom Bürgermeister bis zum 30.04. für das voraufgegangene Haushaltsjahr Nachweisungen über die niedergeschlagenen und erlassenen Ansprüche vorgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Recklinghausen vom 07.11.1975 außer Kraft.